

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

### **Vorläufige Sicherung des ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Kürnach, Flusskilometer 4,570 bis 10,240, und am Nägeleinsbach auf dem Gebiet der Gemeinden Estenfeld und Kürnach**

Das Landratsamt Würzburg hat der Gemeinde Estenfeld/Kürnach mit Schreiben vom 09.11.2022 mitgeteilt, dass entlang der Kürnach und des Nägeleinsbaches ein Überschwemmungsgebiet ermittelt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vorläufig festgesetzt worden ist.

Im Rahmen der Hochwasserrisikobewertung hat das Landesamt für Umwelt für die Kürnach ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt. Es ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit für ein Hochwasserereignis und den möglichen nachteiligen Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, für erhebliche Sachwerte und wirtschaftliche Tätigkeiten. Die Flächen, die bei einem Hochwasserereignis im statistischen Mittelwert einmal in 100 Jahren betroffen sind und überschwemmt werden, sind durch das Landratsamt als Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Für die Festsetzung durch Verordnung wird zeitnah in einem separaten Schritt das förmliche Anhörungsverfahren eröffnet. Hier stehen den Betroffenen die Möglichkeit für Einwendungen zur Verfügung, die vor Erlass der Verordnung berücksichtigt und erörtert werden. Damit das ermittelte Hochwasserrisiko der Kürnach und des ihr zufließenden Nägeleinsbaches unverzüglich bei allen Planungen und Vorhaben berücksichtigt wird, erfolgt hiermit die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets anhand der Unterlagen, die das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg beim Landratsamt vorgelegt hat.

**Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg werden die ermittelten und in Kartenform dargestellten Flächen des Überschwemmungsgebiets der Kürnach von Flusskilometer 4,570 bis 10,240 sowie des Nägeleinsbaches auf dem Gebiet der Gemeinden Estenfeld und Kürnach, Landkreis Würzburg, vorläufig gesichert.** Bis zum Inkrafttreten einer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, oder für einen Zeitraum von fünf Jahren, sind somit die **gesetzlichen Anforderungen an ein Überschwemmungsgebiet unmittelbar wirksam**. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Die Unterlagen mit Detailkarten im Maßstab M = 1:2.500, Erläuterungsbericht sowie einer rechtlichen Begründung für die vorläufige Sicherung können in der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld, Bauamt ab 23.11.2022 zu den regulären Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem unter der folgenden Adresse auf der Homepage des Landratsamtes Würzburg einsehbar und abrufbar:

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/Bürger-Politik-Verwaltung/Bekanntmachungen/>

Die Flächen des ermittelten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Kürnach und des Nägeleinsbaches in den Gemeinden Estenfeld und Kürnach ist in den Übersichtskarten im Maßstab M = 1 : 25.000 flächig hellblau und mit dunkelblauen Begrenzungslinien dargestellt.

**Die wesentlichen Rechtsfolgen für die erstmals als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesicherten Flächen sind in § 78, § 78a und § 78c des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie in § 46, § 50 und Anlage 7 Nr. 8.2 und 8.3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) aufgeführt. Die wesentlichen Bestimmungen werden hiermit im Einzelnen dargestellt:**

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Würzburg abweichend vom genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Würzburg abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten das Folgende ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Würzburg kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2 und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Würzburg kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (hierzu zählen auch Heizölverbraucheranlagen) insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Estenfeld, den 22.11.2022



Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin